

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Bürgerfragestunde
2. Vorstellung Sachstandsbericht ILE Holzland & Inntal
3. Genehmigung der Niederschrift Nr. 2/2024 vom 27.02.2024
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Bauanträge
6. Außenbereichssatzung Schützing-Lindenhof – Abwägungs- und Satzungsbeschluss
7. Berufung Abstimmungsleiter und Stellvertreter für den Bürgerentscheid am 09.06.2024
8. Freiwillige Feuerwehr Markt
8.1 Bedarfsplanung 2024
8.2 Kauf Verkehrssicherungsanhänger und Förderantragstellung
8.3 Kostenübernahme LKW-Führerschein
9. Freiwillige Feuerwehr Marktberg – Bedarfsplanung 2024
10. Kanalbefahrung Bruckbergsiedlung
11. Abstufung GVStr. Schwarzfurt zum ausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldweg
12. Förderantrag Regionalbudget
13. Zuschussanträge
13.1 Kulturfonds des Landkreises Altötting
13.2 Katholische Erwachsenenbildung Rottal-Inn-Salzach e. V.
14. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Tagesordnungspunkte

Beschluss Nr. 29/2024 einstimmig

Genehmigung der Tagesordnung ohne Ergänzungen.

1. Bürgerfragestunde

1.1 Verkehrsregelung Kapellenweg

*** beschwert sich über die neu aufgestellten Schilder „Verbot für Kraftwagen“ mit dem Zusatz „Anlieger frei“ auf beiden Seiten des Kapellenwegs/Kolpingstraße. *** sieht in dieser Straße kein großes Verkehrsaufkommen und fühlt sich durch die Schilder in seiner Verkehrsfreiheit eingeschränkt.

Bgm. Dittmann erklärt ***, dass die Schilder vor allem für den überörtlichen Verkehr aufgestellt wurden, da diese oftmals von den Navigationsgeräten über diese Straße geführt werden. Aufgrund des Kindergartens und Nutzung der Straße als Schulweg für viele Kinder, soll dadurch mehr Sicherheit gewährleistet werden. Außerdem verläuft parallel die besser ausgebauten Kreisstraße.

1.2 Öffnungszeiten Badesees

*** bittet darum, dass durch die immer wärmeren und später beginnenden Winter das Wasser am Alten Bad früher im Jahr auf- und später im Jahr abgedreht werden sollte.

Bgm. Dittmann wird dies mit dem Bauhof besprechen.

1.3 Rama dama

*** erkundigt sich außerdem, ob demnächst wieder die gemeindliche Aufräumaktion „Rama dama“ geplant ist, da es im Gemeindegebiet vermehrt verschmutzte Plätze gibt.

Bgm. Dittmann verweist hierbei auf die Jugendreferenten.

*** bejaht, dass eine solche Aufräumaktion demnächst wieder stattfinden wird. Genaue Infos werden noch bekannt gegeben.

*** *erscheint zur Sitzung.*

2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 2/2024 vom 27.02.2024

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 2/2024 vom 27.02.2024 wurde den Marktgemeinderäten im persönlichen Login-Bereich des Ratsinformationssystems auf der Homepage der VG Markt zur Verfügung gestellt.

Beschluss Nr. 30/2024 einstimmig

Genehmigung der Niederschrift Nr. 2/2024 vom 27.02.2024 ohne Ergänzungen.

3. Vorstellung Sachstandsbericht ILE Holzland & Inntal

Bgm. Dittmann begrüßt ***.

Diese gibt einen kurzen Überblick über den ausgeteilten ILE-Sachstandsbericht 2023, das ILE-Konzept und die geplanten Projekte für das Jahr 2024. Die ILE Holzland-Inntal ist nun seit Februar 2024 offiziell anerkannt. Geplante Themen für 2024 sind die Innenentwicklung, das Energienetzwerk, die Sicherung des Trinkwassers, das Interkommunale Ökokonto, Kooperationsmöglichkeiten in den Verwaltungen und die Seniorenarbeit. Außerdem soll versucht werden, den Zeitraum für die Beantragung und Durchführung im Rahmen des Regionalbudgets zu verlängern, indem eine frühere Antragstellung ermöglicht wird. In diesem Jahr gibt es auch zwei Projekte in Markt – die Erweiterung des Lehrbienenhauses und die Modernisierung des „Alten Bades“ am Marktler Badesees.

*** erklärt auf Nachfrage von *** kurz, was mit den beiden Themen (Sachstandsbericht 2023 Seite 29) „Interkommunale, grenzübergreifende Abstimmung bzgl. Kapazitätserweiterung von Krippen- / KiGa-Plätzen“ und „Ganztagesbetreuung interkommunal organisieren“ gemeint ist. Hier sollen gemeinsame Lösungen für Betreuungsmöglichkeiten in den 8 Gemeinden erarbeitet werden.

*** erkundigt sich, ob nochmal eine Aktion für Streuobst geplant ist, da er bereits von mehreren Bürgern darauf angesprochen wurde. *** erklärt, dass damals alle Bewerber einen Baum erhalten haben und eine Wiederholung dieser Aktion derzeit nicht vorgesehen ist. Sie spricht aber an, dass jeder Verein eine solche Förderung beantragen und so eine Aktion organisieren kann. Bei Fragen steht sie gerne zur Verfügung.

Bgm. Dittmann bedankt sich bei *** für die konstruktive und super Zusammenarbeit und für ihr großes Engagement.

4. Bericht des Bürgermeisters

4.1 Bericht aus dem nÖT

Auftragserteilung Ertüchtigung Elektroverteilung Bürgerhaus

In den letzten Wochen fand der E-Check gem. DIN VDE 0105 bzw. DGUV V 13 im Bürgerhaus statt. Dabei wurden einige Mängel festgestellt, die behoben werden sollten. Die FI-Schutzschalter müssen angepasst, eine Stromkreisauslese durchgeführt und Beschriftungen ergänzt bzw. berichtigt werden.

Des Weiteren ist die Nachrüstung von zwei Elektroschranktüren erforderlich. Der Gemeinderat vergab die Arbeiten einstimmig an die Firma *** zum Preis von ca. 9.000 €.

Auftragserteilung Sanierung Kanal Bruckbergstraße 5

Beim Kanalhausanschluss der Bruckbergstr. 5 wurde festgestellt, dass ein größerer Versatz vorhanden ist. An diesem Versatz staut sich das Wasser, was vor Kurzem zu einer Verstopfung führte, die durch eine Fachfirma behoben werden musste. Um das Schadensbild zu reparieren, wurde einstimmig eine Kurzlinersanierung durch die Firma Kanal Oberreiter GmbH aus Töging für ca. 2.000 € beauftragt.

Auftragserteilung Reparatur Badesteg am Alten Bad

Die Stegkonstruktion (Belag und Tragbalken) des Badestegs (Seitenstartblock) muss erneuert werden. Es soll, wie bei dem reparierten Steg im Jahr 2023, Lärchenholz verbaut werden. Die sechs Stützpfähle sind in guten Zustand und bleiben bestehen. Für diese Maßnahme wurden vier Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Arbeiten wurden einstimmig an die Zimmerei Edhofer aus Markt für ca. 5.000 € vergeben.

Auftragserteilung Zimmererarbeiten Kläranlage

Das Notstromaggregat an der Kläranlage befindet sich nördlich des Gebäudes. Es soll durch eine Verlängerung des bestehenden Daches vor der Witterung geschützt werden. Außerdem ist das Dach des Technikraumes am Belebungsbecken beschädigt. Für diese Maßnahmen wurden vier Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Der Auftrag wurde einstimmig an die Firma Kronwitter zum Preis von ca. 10.000 € vergeben.

Auftragserteilung Heizung / Sanitär

Ebenso erfolgte eine Auftragserteilung zur Erneuerung der Duschköpfe in der Turnhalle und neuer Raumthermostate für die Fahrzeughalle der FF Markt. Die Aufträge wurden einstimmig an die Firma Schwab zum Gesamtpreis von ca. 2.000 € vergeben.

4.2 Verbesserung Stromversorgung Schützing

Im vergangenen Dezember war der Ortsteil Schützing wegen einer Vielzahl von Schneebrüchen ca. 30 Stunden von der Stromversorgung abgeschnitten. Schützing ist durch eine Freileitung aus Burghausen am Stromnetz angeschlossen. Durch einen Leitungsschaden kam es bei winterlichen Witterungsbedingungen zum Stromausfall, der nach ca. 30 Stunden durch den Einsatz eines schweren Diesel-Aggregats des Verteilnetzbetreibers Bayernwerk für den Verbraucher provisorisch behoben wurde. Auf Nachfrage von *** setzte sich Bgm. Dittmann für eine zeitnahe Verbesserung der Stromversorgung für Schützing ein. Kürzlich wurde Bgm. Dittmann auf Anfrage mitgeteilt, dass innerhalb der nächsten 24 Monate der Bau eines Erdkabels zur Stromversorgung Schützing erfolgen soll, sofern sich kein Grundstückseigentümer sein Einverständnis zurückzieht.

4.3 VG-Umlage

Bislang wird die VG-Umlage in der VG Markt rein nach Einwohnerzahl auf die beiden Gemeinden aufgeteilt. Dies ist nicht mehr zeitgemäß, da sich die finanzielle Leistungsfähigkeit zwischen den beiden Gemeinden Markt und Stammham nicht wie vor einigen Jahrzehnten nur aufgrund der Einwohnerzahl beurteilen lässt. Da eine andere Berechnung der VG-Umlage rechtlich möglich ist, fand am 24.01.2024 ein Gespräch mit Bgm. Dittmann, Bgm. Lehner und *** statt, indem Möglichkeiten der Neuberechnung der VG-Umlage besprochen wurden. In den Sitzungen des Marktgemeinderats Markt vom 30.01.2024, sowie des Gemeinderats Stammham vom 20.02.2024, wurde einstimmig bzw. mehrheitlich beschlossen, dass das Umlagesoll im Verwaltungshaushalt der VG jeweils zur Hälfte nach Einwohnerzahl und Steuerkraft aufgeteilt wird und im Vermögenshaushalt nur nach Einwohnerzahl. In der VG-Sitzung am 07.03.2024 wurde dieser Vorschlag von der Gemeinschaftsversammlung der VG Markt ebenso einstimmig angenommen. Die Änderung ist bereits für das Jahr 2024 haushaltswirksam und reduziert die Umlage für den Markt Markt um ca. 220.000 €. Die Entlastung hilft dem Markt Markt heuer massiv bei der Aufstellung des Haushalts, da für das Kreiswohnbau-Projekt bereits Zins und Tilgung geleistet werden muss, aber nur mit geringen Mieterträgen zu rechnen ist (Vermietung voraussichtlich erst ab September), die allgemeine Teuerung der letzten Monate spürbar ist und die Kreisumlage heuer 54 % beträgt.

4.4 Windkraft

Bürgerentscheid „Windkraft“ am 09.06.2024

Mit Schreiben vom 10.03.2024 hat das Staatsministerium des Innern, Sport und Integration der Anfrage, den Bürgerentscheid am gleichen Tag wie die Europawahl durchzuführen, zugestimmt. Dabei wurde unter anderem auch die Farbe „grün“ der Stimmzettel seitens des Innenministeriums festgelegt.

Bürgerwerkstatt

Am vergangenen Samstag fand die Bürgerwerkstatt zur Windkraft im Bürgersaal statt. Nachdem der aktuelle Planungsstand vorgestellt wurde, konnten Fragen gestellt werden. Anschließend wurde in Gruppen diskutiert, wie der Windpark verträglicher gestaltet werden könnte. Bgm. Dittmann bedankt sich bei allen Teilnehmern für die Disziplin und die konstruktive Mitarbeit. Gerade die Schützingen, die am stärksten betroffen sind, waren zahlreich vertreten. Leider wurden aber die Erwartungen insgesamt hinsichtlich der Teilnehmerzahl nicht erfüllt. Dennoch wird seitens der Verwaltung auf Basis der Ergebnisse die Absprache mit StM Aiwanger und den Bayerischen Staatsforsten gesucht.

4.5 Förderung Pager / Sirenen

Die Alarmierung der beiden Feuerwehren Markt und Marktberg erfolgt nun seit einigen Monaten störungsfrei mittels Digitalfunk. Für die Umstellung war eine Neubeschaffung der Pager, sog. Piepser und der Empfangsgeräte für die Sirenen notwendig. Für die beiden Feuerwehren wurden insgesamt 93 Pager zum Preis von ca. 63.000 € beschafft. Am 25. März ging nun der Zuwendungsbescheid über 49.071,99 € (Förderquote ca. 78,5 %, damit leicht unter angekündigten 80 %) ein.

5. Bauanträge

Es wurden fünf Bauanträge behandelt.

6. Außenbereichssatzung Schützing-Lindenhof – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Abwägungsbeschluss Nr. 35/2024 einstimmig

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Schützing-Lindenhof“ fand vom 16. Februar 2024 bis 19. März 2024 statt.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein. Von den beteiligten Träger öffentlicher Belange gingen 9 Stellungnahmen ein. Dem Gemeinderat wurden die Stellungnahmen vorgetragen.

Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 22.02.2024

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- D-1-7742-0081 „Verebnete Grabhügel und Kreisgräben vorgeschichtlicher Zeitstellung, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit und der römischen Kaiserzeit, sowie Reihengräberfeld des frühen Mittelalters
- D-1-7742-0063 „Körpergräber des frühen Mittelalters sowie Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

- D-1-7742-0015 „Archäologische Befunde im Bereich eines Kanalsystems des hohen Mittelalters (Großer Laubergraben, Kleiner Laubergraben bzw. Schützingener Graben und Oberpiesinger Graben)“

Die endgültige Ausdehnung dieser Bodendenkmäler ist bisher nicht abschließend geklärt, daher sind im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung aufgrund der topographischen Lage und Denkmäler im Umfeld weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen. Informationen hierzu finden Sie unter: 200526_blfd_denkmalvermutung_flyer.pdf (bayern.de)

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, müssen im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD wissenschaftlich qualifizierte Untersuchungen (u.a. Ausgrabungen), Dokumentationen und Bergungen im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023. Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.
- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

Aufgrund der an den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung angrenzenden Bodendenkmälern wird folgende Festsetzung aufgenommen: „Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Die nachfolgend genannten Bodendenkmäler werden in den Übersichtslageplan übernommen, in der Begründung aufgeführt und dabei auf die besonderen Schutzbestimmungen hingewiesen.

- D-1-7742-0081 „Verebnete Grabhügel und Kreisgräben vorgeschichtlicher Zeitstellung, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit und der römischen Kaiserzeit, sowie Reihengräberfeld des frühen Mittelalters
- D-1-7742-0063 „Körpergräber des frühen Mittelalters sowie Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“
- D-1-7742-0015 „Archäologische Befunde im Bereich eines Kanalsystems des hohen Mittelalters (Großer Laubergraben, Kleiner Laubergraben bzw. Schützingener Graben und Oberpiesinger Graben)“

Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Sachgebiet 53 „Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau“ vom 15.03.2024

Folgende Festsetzungen könnte in der Satzung noch ergänzt werden:

- Flächen, welche nicht der Zuwegung dienen, sind gärtnerisch und naturnah zu gestalten. Eine Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten.
- Einfriedungen müssen in Form, Höhe und Material dem ländlichen Siedlungsbild angepasst sein und sollten zudem mit heimischen und freiwachsenden Gehölzen hinterpflanzt werden. Zaunanlagen sind Grundsätzlich sockellos und mit einem Bodenabstand herzustellen, um Kleintierwechsel zu fördern.

Abwägung:

Die Festsetzung, dass Flächen, welche nicht der Zuwegung dienen, gärtnerisch und naturnah zu gestalten sind und eine Flächenversiegelung auf ein Minimum zu reduzieren ist wird in die Außenbereichssatzung übernommen.

Hinsichtlich der Einfriedungen wird auf die Einfriedungssatzung des Marktes Markt verwiesen, die auch im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Schützing-Lindenhof“ Anwendung findet.

Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Sachgebiet 52 „Hochbau“ vom 21.02.2024

1. Unter Pkt. 1.2. sollte ein konkretes Maß für max. zulässige Änderungen des natürlichen Geländes festgelegt werden. Denkbar wäre z. B.: „Das natürliche Gelände darf durch Aufschüttungen oder Abgrabungen max. 50 cm geändert werden.“
2. Es ist empfehlenswert unter Pkt. 1.2 zur Klarstellung des Begriffes „Solaranlagen“ die Begriffe „Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen“ zu verwenden.
3. Die Festlegungen hinsichtlich der Außenwände und Holzschalungen sollten stimmiger formuliert werden. Z. B.: „Verputzte Außenwände müssen in ...“ Und „Holzverschalungen sind ...“.

Abwägung:

Zu 1: Da das Gelände relativ eben ist, wird eine Festsetzung ergänzt, dass das natürliche Gelände durch Aufschüttungen oder Abgrabungen max. 50 cm geändert werden darf.

Zu 2: Der Begriff „Solaranlage“ wird durch die Begriffe „Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen“ ersetzt.

Zu 3: Die Festsetzung wird stimmiger formuliert und lautet nun wie folgt: „Verputzte Außenwände sind in unaufdringlichen Weiß- oder Pastellfarben zu halten. Holzverschalungen sind in traditioneller Bauweise, senkrecht oder waagrecht verlaufend anzubringen. ... „

Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Sachgebiet 52 „Tiefbau“ vom 19.02.2024

Keine Einwände

Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Sachgebiet 51 Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau“ vom 23.02.2024

1. Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung:

Die Festsetzung unter § 2, Nr. 1.2 zur Art der baulichen Nutzung (§ 5 BauNVO - Dorfgebiet) sollte entfernt werden, da sie u. a. auch „landwirtschaftliche Betriebsgebäude“ beinhaltet. Eine Außenbereichssatzung ist gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB gerade da zulässig, wo eine überwiegende landwirtschaftliche Prägung nicht vorliegt. Eine etwaige Festsetzung, die landwirtschaftliche Betriebsgebäude ausdrücklich dauerhaft zulässig erklärt, widerspricht diesem Gedanken.

Die Festsetzung einer Gebietsart gemäß BauNVO erscheint hier auch nicht erforderlich, vielmehr reicht die Festsetzung unter § 2, Nr. 1.1 aus.

2. Festsetzung von schalltechnischen Orientierungswerten:

Die Festsetzung unter § 2 Nr. 1.11 zu Schalltechnischen Orientierungswerten sollte entfernt werden, da dies keinen regelnden Charakter hat. Die getroffene Formulierung kann unter Hinweise genannt werden.

Abwägung:

Zu 1: Da die entsprechende planungsrechtliche Zulässigkeit einer Außenbereichssatzung im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB bereits in der Festsetzung 1.1. enthalten ist, wird der erste Absatz der Festsetzung 1.2 ersatzlos gestrichen.

Zu 2: Die Festsetzung 1.11 wird entsprechend der Stellungnahme als Festsetzung entfernt und unter den Hinweisen aufgeführt.

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 11.03.2024

Planung

Die Marktgemeinde Markt beabsichtigt rund 3 km südwestlich des Hauptsiedlungsbereichs die o.g. Außenbereichssatzung aufzustellen mit dem Ziel, eine gewisse wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen. Der ca. 0,6 ha große Geltungsbereich umfasst gemäß vorgelegtem Vorentwurf die Grundstücke mit Fl.-Nrn. 87 Tfl., 98/2 Tfl., 131 Tfl., 131/2, 134/1 Tfl., 217 Tfl. der Gmkg. Schützing und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bislang nicht als Baufläche dargestellt.

Berührte Belange

Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung befindet sich vollständig in einem im Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, in dem den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt (vgl. RP 18 B I 3.1 Z).

Deshalb bestehen besonders hohe Anforderungen an die Gestaltung geplanter Neubauten, sowie deren Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild (vgl. auch Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 7.1.1 G, RP 18 B II 3.1 Z). Den Belangen von Natur und Landschaft ist in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen.

Ergebnis

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung bei Berücksichtigung der aufgeführten Belange nicht entgegen.

Hinweis

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf eine Bewertung aus landesplanerischer Sicht. Sie bezieht sich nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung erfüllt sind, ist mit dem Landratsamt Altötting als zuständige Bauaufsichtsbehörde zu klären.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Untere Immissionsschutzbehörde vom 01.03.2024

Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 (Bbl. 1:2023-07) sollten folgende schalltechnischen Orientierungswerte angesetzt werden:

Reine Wohngebiete (WR):

Tags: 50 dB; nachts: 40 dB bzw. 35 dB

Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete:

Tags: 55 dB; nachts: 45 dB bzw. 40 dB

Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen:

Tags und nachts: 55 dB

Besondere Wohngebiete (WB):

Tags: 60 dB; nachts: 45 dB bzw. 40 dB

Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU):

Tags: 60 dB; nachts: 50 dB bzw. 45 dB

Kerngebiete (MK):

Tags: 63 dB bzw. 60 dB; nachts: 53 dB bzw. 45 dB

Gewerbegebiete (GE):

Tags: 65 dB; nachts: 55 dB bzw. 50 dB

Sonstige Sondergebiete (SO), sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart:

Tags: 45 dB bis 65 dB; nachts: 35 dB bis 65 dB

Bei zwei angegebenen Nachwerten soll die niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen oder überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden. Bei Außen- und Außenwohnbereichen gelten grundsätzlich die Orientierungswerte des Zeitbereichs „tags“.

Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

Hinweis:

Von Luftwärmepumpen ausgehende Geräusche fallen unter den Anwendungsbereich der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Daher wird hinsichtlich der etwaigen Aufstellung von Luftwärmepumpen auf den „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen – KURZFASSUNG für Luftwärmepumpen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) sowie auf den Online-Assistent zum Leitfaden (<http://lwpapp.webyte.de/#/einfuehrung>) in der jeweilig aktuellen Fassung verwiesen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Bodenschutz vom 18.03.2024

Das Grundstück/Planungsgebiet befindet sich im Bereich einer großflächigen Bodenbelastung mit Perfluorooctansäure (PFOA). Unter Zugrundelegung der Ergebnisse aus der Detailuntersuchung des Bodens im Landkreis Altötting ist davon auszugehen, dass die gegenständlich betroffenen Böden mit PFOA belastet sind.

Grundsätzlich gilt, dass Bodenaushub bei Bauvorhaben innerhalb des PFOA-Belastungsgebietes, soweit technisch und planerisch möglich, zu vermeiden ist. Der trotzdem anfallende Bodenaushub ist möglichst vollständig vor Ort (auf dem Grundstück/im Planungsgebiet) wiederzuverwenden oder zu verwerten. Dies gilt insbesondere für den Oberboden (A-Horizont).

Sollte Bodenmaterial entsorgt oder auf ein anderes Grundstück/außerhalb des Planungsgebietes umgelagert werden müssen, ist die Zulässigkeit im Einzelfall frühzeitig mit dem Landratsamt Altötting (Abt. 2 – Bodenschutz) zu prüfen, je nach Aushubmenge kann ggf. die Bagatellregelung (< 500 cbm) herangezogen werden.

Der Umgang mit Bodenmaterial, auch bei der Wiederverwendung und Verwertung ist grundsätzlich mit dem Landratsamt Altötting (Abt. 2 – Bodenschutz) abzustimmen.

Abwägung:

Auf die PFOA-Belastung wird in der Festsetzung 1.13. bereits verwiesen. Es wird hierbei ergänzt, dass bei Umgang mit Bodenmaterial, auch bei der Wiederverwendung und Verwertung grundsätzlich eine Abstimmung mit dem Landratsamt Altötting (Abt. 2 – Bodenschutz) erfolgen muss.

Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Untere Naturschutzbehörde vom 28.02.2024

Das Gebiet liegt laut Regionalplan Südostoberbayern (18) im „Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet“. Durch eine Außenbereichssatzung soll eine Lückenschließung erreicht werden. Es ist nicht ersichtlich warum die Teilfläche des Flurstücks mit der Fl.-Nr. 87 in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung aufgenommen wird, da hier keine Lückenschließung erfolgt. Diese Fläche soll daher nicht in den Geltungsbereich einbezogen werden.

Abwägung:

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, eine Außenbereichssatzung erlassen werden. Das Anwesen Schützing 19 (Fl.-Nr. 87 der Gemarkung Schützing) ist Bestandteil dieses bebauten Bereichs im Außenbereich. Da die gemeindliche Straße keine trennende Wirkung hat, und keine anderslautende bauplanungsrechtliche Stellungnahme vorliegt, bleibt der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung unverändert.

Satzungsbeschluss Nr. 36/2024 einstimmig

Der Marktgemeinderat Markt beschließt, unter Berücksichtigung der vorstehenden genannten Abwägungsbeschlüsse die Außenbereichssatzung „Schützing-Lindenhof“ in der Fassung vom 26.03.2024 als Satzung.

7. Berufung Abstimmungsleiter und Stellvertreter für den Bürgerentscheid am 09.06.2024

Am 09.06.2024 findet zusammen mit der Europawahl in Markt der Bürgerentscheid zur Windkraft im Marktler Wald statt. Hierfür sind durch den Gemeinderat gem. Art. 4 Abs. 2 Ziffer 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 6 GLKrWG ein Abstimmungsleiter und ein Stellvertreter zu berufen.

Als Wahlleiter oder Vertreter könnte demnach fungieren:

- der 1. Bürgermeister
- einer der weiteren Bürgermeister,
- einer der weiteren Stellvertreter,
- ein Mitglied des Gemeinderates,
- eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der VG oder
- eine in Markt wahlberechtigte Person,

Aufgrund von Art. 4 Abs. 3 GLKrWG kommen als Wahlleiter nur Personen in Betracht, die nicht Mitglieder eines anderen Wahlorgans sind. Somit scheidet die Marktler Mitglieder der Abstimmungsvorstände, die zur Auszählung der Urnen- und Briefabstimmung eingesetzt waren, aus.

Der Abstimmungsleiter sitzt dem Abstimmungsausschuss vor, der das Abstimmungsergebnis nach dem Bürgerentscheid festzustellen hat. Dieser setzt sich gem. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG zusammen aus dem Abstimmungsleiter und 4 abstimmungsberechtigten Beisitzern. Die *** standen am Abstimmungstag nicht für die Abstimmungsvorstände zur Verfügung und könnten daher dem Abstimmungsausschuss beisitzen. Der Abstimmungsausschuss wird voraussichtlich am 10. oder 11.06.2024 am späteren Nachmittag zusammentreten.

Alle vorgeschlagenen Gemeinderäte, außer ***, bejahen eine Teilnahme am Abstimmungsausschuss.

Beschluss Nr. 37/2024 **einstimmig**

Als Abstimmungsleiter des Marktes Markt für den Bürgerentscheid am 09.06.2024 wird ***, und als sein Stellvertreter der ***, berufen.

8. Freiwillige Feuerwehr Markt

8.1 Freiwillige Feuerwehr Markt – Bedarfsplanung 2024

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Markt hat die Bedarfsplanung für das Jahr 2024 aufgestellt. Diese wurde den Gemeinderäten vor der Sitzung zugesandt. Die geplanten Gesamtausgaben betragen 36.000 €. Größte Einzelposition ist hierbei die Ersatzbeschaffung des Verkehrssicherungsanhängers mit ca. 18.000 €. Für Wartung der Fahrzeuge und Gerätschaften sowie Austausch von defektem Gerät sind 6.900 € vorgesehen. Ausbildung schlägt mit ca. 8.500 € zu Buche. Zusätzlich leistet die Feuerwehr aus Eigenmitteln Beschaffungen in Höhe von ca. 8.000 €.

Beschluss Nr. 38/2024 **einstimmig**

Der Marktgemeinderat stimmt der vom Kommandanten der Feuerwehr Markt aufgestellten Bedarfsplanung für das Jahr 2024 zu.

8.2 Ersatz Verkehrssicherungsanhänger FFM und Förderantragstellung

Im Rahmen der Bedarfsplanung der FF Markt ist die Ersatzbeschaffung des Verkehrssicherungsanhängers (VSA) mit der notwendigen Ausstattung mit ca. 18.000 € die größte Einzelposition. Der bestehende VSA entspricht nicht mehr den gültigen Richtlinien und wird heuer 24 Jahre alt. Am gravierendsten ist aber, dass die Fernbedienung nicht mehr funktioniert, was für die Feuerwehrleute eine erhebliche Gefährdung darstellt, da sie sich im Verkehr bewegen müssen, bevor die Warneinrichtung eingeschaltet werden kann. Außerdem sind Ersatzteile für den aktuellen VSA am Markt nicht mehr zu bekommen.

Für die Beschaffung eines neuen VSA können gemäß den Feuerwehrzuwendungsrichtlinien Fördermittel in Höhe von 11.960 € beantragt werden. Zusätzlich wird der alte VSA nach der Auslieferung

des neuen versteigert. Weiter wird die Feuerwehr im Rahmen der Haussammlung versuchen Spenden zu generieren und somit noch einen Eigenanteil beizusteuern.

Beschluss Nr. 39/2024 **einstimmig**

Der Marktgemeinderat stimmt der Ersatzbeschaffung des Verkehrssicherungsanhängers vorbehaltlich des Eingangs einer Förderzusage zu. Ein entsprechender Förderantrag soll zeitnah gestellt werden.

8.3 Kostenübernahme Führerschein FF Markt

Die freiwillige Feuerwehr Markt beantragt die Kostenübernahme des LKW-Führerscheins Klasse C für die Feuerwehrfrau *** im Jahr 2024. Um zu vermeiden, dass sich die Fahrausbildung zeitlich gesehen – wie in der Vergangenheit schon geschehen – zu sehr in die Länge zieht, soll für die Zukunft eine Frist von einem Jahr für das Ablegen der Fahrprüfung gesetzt werden.

Beschluss Nr. 40/2024 **einstimmig**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass im Jahr 2024 die Kosten des LKW-Führerscheins Klasse C für *** von der Gemeinde übernommen werden. Die Führerscheinprüfung ist innerhalb eines Jahres gerechnet ab dem heutigen Tage abzulegen. Sollte dies aus unverschuldeten Gründen nicht möglich sein, kann die Frist auf Antrag des Feuerwehrdienstleistenden durch den Bürgermeister angemessen verlängert werden.

9. Freiwillige Feuerwehr Marktberg – Bedarfsplanung 2024

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Marktberg hat die Bedarfsplanung für das Jahr 2024 aufgestellt. Im Einzelnen:

• 9 ABEK-Filter	270 €
• 7 Feuerwehrhaltegurte	490 €
• 10 B-Schläuche	1.500 €
• 2 Schutzanzüge	2.000 €
• 1 Feuerwehrhelm	300 €
• Namensschilder	100€
Gesamt	4.660 €

Beschluss Nr. 41/2024 **einstimmig**

Der Marktgemeinderat stimmt der vom Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr Marktberg aufgestellten Bedarfsplanung für das Jahr 2024 zu.

10. Kanalbefahrung Bruckbersiedlung

Gemäß der Eigenüberwachungsverordnung ist für die öffentlichen Kanäle 1-mal in 10 Jahren eine eingehende Sichtprüfung mittels Kamerabefahrung durchzuführen. Aus diesem Grund wurde das Leitungsnetz in 5 Teilbereiche aufgeteilt, die Zug um Zug befahren und im Folgejahr saniert werden sollen. Nachdem Ende letzten Jahres und Anfang dieses Jahrs die größeren Schäden aus den vorangegangenen Befahrungen behoben wurden soll nun der nächste Ortsteil befahren werden. Anhand der Sanierungsplanung soll in diesem Jahr der Bereich der Bruckbergsiedlung befahren werden.

Es soll hierbei der Hauptkanal und der öffentliche Teil des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze befahren und geortet werden. Die einzelnen, festgestellten Schäden werden nach Schadensklassen kategorisiert und ein entsprechendes Sanierungskonzept erarbeitet. Durch die Ortung des Kanals können auch die Bestandspläne weiter verbessert werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 90.000 €.

Beschluss Nr. 42/2024 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Kanalbefahrung im Bereich der Bruckbergsiedlung durchgeführt werden soll. Die Verwaltung wird beauftragt die Ausschreibung vorzubereiten und die Ausschreibung durchzuführen.

11. Abstufung GVStr. Schwarzfurt zum ausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldweg

Die Straße von Gassen in Richtung Garteis durch den Ortsteil Schwarzfurt wurde im Jahr 1963 zur Gemeindeverbindungsstraße „Schwarzfurter-Straße“ gewidmet. Die Straßenbaulast obliegt bei Gemeindeverbindungsstraßen nach Art. 47 Abs. 1 BayStrWG dem Markt Markt l.

Durch den Bau der Kreisstraße AÖ 15 hat diese Straße ihre Bedeutung als Gemeindeverbindungsstraße verloren und ist zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg im Sinne des Art. 53 Nr. 1 BayStrWG abzustufen. Durch eine Abstufung der Straße bleibt die Straßenbaulast unverändert und verbleibt damit bei der Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).



Die von der Widmungsänderung betroffenen Straßengrundstücke (wie im vorstehenden Lageplan rot gekennzeichnet) sind die Flurnummer 23, 550 und 566/2 der Gemarkung Markt lberg.

Beschluss Nr. 43/2024 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt die Schwarzfurter-Straße zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufen.

Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren abzuwickeln.

12. Förderantrag Regionalbudget

Im Rahmen des ILE-Regionalbudgets werden für die 8 Mitgliedsgemeinden insgesamt 100.000 € für Kleinprojekte zur Verfügung gestellt. Aus jeder Gemeinde konnten Projekte eingereicht werden. Kein Einzelprojekt darf mehr als 20.000 € netto kosten. Der Markt Markt hat in der Sitzung des Entscheidungsgremiums am 13.03.2024 eine Förderzusage für die Generalsanierung des Alten Bades erhalten, das aktuell weder alters- noch behindertengerecht ist.

Geplant ist der Einbau neuer Edelstahltoiletten und Waschbecken mit Haltegriffen für bewegungseingeschränkt Behinderte und Senioren sowie das Verlegen neuer Fliesen. Hierdurch wird nicht nur ein bestehendes Angebot verbessert, sondern durch die Barriere-Reduzierung ein neues geschaffen.

Beschluss Nr. 44/2024 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Generalsanierung des Alten Bades im Rahmen des ILE-Regionalbudgets umgesetzt werden soll.

13. Zuschussanträge

13.1 Kulturfonds des Landkreises Altötting

Der Landkreis Altötting beantragt bei seinen Gemeinden einen Zuschuss von 0,05 €/Einwohner. Hieraus ergibt sich für die Gemeinde ein Zuschussbetrag von 142,35 € bei einer Einwohnerzahl von 2.847 am 30.06.2023. Der Landkreis Altötting selbst beteiligt sich für 2024 mit 16.000 € am Kulturfonds.

Beschluss Nr. 45/2024 einstimmig

Dem Kulturfonds des Landkreises Altötting wird für das Jahr 2024 ein Zuschuss in Höhe von 142,35 € gewährt.

13.2 Katholische Erwachsenenbildung Rottal-INN-Salzach

Mit Schreiben vom 23.02.2024 bittet die KEB-RIS um einen Zuschuss. Bgm. Dittmann schlägt vor, wie im vergangenen Jahr einen Zuschuss in Höhe von 200 € zu gewähren.

Beschluss Nr. 46/2024 einstimmig

Der KEB-RIS wird für das Jahr 2024 ein Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt.

Bgm. Dittmann erklärt kurz, warum der Zuschussantrag für die Kriegsgräberfürsorge gestrichen wurde. Der Zuschussantrag für dieses Jahr wurde bereits gestellt und ein entsprechender Zuschuss für 2024 auch bereits durch den Gemeinderat bewilligt.

14. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

14.1 Rama-dama

*** gibt bekannt, dass am Samstag, 13.04.24 von 09:30 bis ca. 12:00 Uhr die gemeindliche Aufräumaktion „Rama-dama“ stattfindet. Treffpunkt ist am Wertstoffhof. Die Vereine sollen sich vorab bei der Gemeinde mit der Teilnehmerzahl melden. Die Kindergruppen werden Vorort entsprechend nach Bedarf eingeplant. Im Anschluss wird auch wieder eine Brotzeit von der Gemeinde spendiert.

14.2 Entfernung der Schneestangen

*** erkundigt sich, ob die Schneestangen vor Ostern noch entfernt werden könnten. Die Entfernung soll zeitnah geschehen, jedoch ist dies vor Ostern nicht mehr möglich.

14.3 Übernahme Bioladen

*** informiert, dass ab nächste Woche *** den Bioladen in der Pfarrstr. 7 übernimmt. Das Konzept des Ladens wird geändert. Der Laden ist nur noch an zwei Tagen pro Woche mit Personal besetzt, jedoch

kann jeder Kunde mittels Schlüsselkarte täglich nach Wunsch einkaufen. Die dazu benötigten Kundenkarten können ab sofort im Bioladen abgeholt werden. Am 09.04. findet hier eine kleine Eröffnungsfeier statt, wo alle herzlich eingeladen sind.

14.4 Sachstand Hochwasserschutzkonzept

*** erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand zum Hochwasserschutzkonzept.

Bgm. Dittmann kann derzeit keine aktuellen Informationen berichten. Er erkundigt sich aber im Bauamt und informiert in der nächsten Sitzung.

Dittmann
1. Bürgermeister

Freisinger
Schriftführerin

Ende: 20:27 Uhr